Artikelsatzung

zur Einführung des Euro

zum 01.01.2002

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in ihrer Sitzung am

27.09.2001

folgende Artikelsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.11.2004:

Teil I

Artikel 1

Änderung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung vom 01.10.1993 i.d.F. vom 27.01.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und andere ehrenamtliche Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 20,-- EUR pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz sonst mitwirken.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen

Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen (einschließlich Mitnahmeentschädigung)

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

-	Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	20,-- EUR
-	ehrenamtliche Stadträte	20,-- EUR
-	Mitglieder der Ortsbeiräte/Stadtverordnete und Stadträte (vom Bürgermeister beauftragt), die an den Ortsbeiratssitzungen teilnehmen	20,-- EUR
-	Mitglieder des Ausländerbeirates	10,-- EUR
-	Mitglieder des Seniorenbeirates	10,-- EUR
-	gewählte Mitglieder der Betriebskommission	20,-- EUR
-	sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	20,-- EUR
-	zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige	20,-- EUR
-	Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Kommunalwahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen, Bundestagswahlen, Europawahlen, Landtagswahlen sowie Bürgerentscheide	35,-- EUR

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der	
- Stadtverordnetenversammlung	75,-- EUR
- den /die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)	
der Stadtverordnetenversammlung	15,-- EUR
- Vorsitzende der Fachausschüsse,	
des Ausländer- und Seniorenbeirates	35,-- EUR
- Fraktionsvorsitzende	65,-- EUR
- ehrenamtliche Stadträte	55,-- EUR
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher	
bis 600 Einwohner	238,-- EUR
von 600 – 1.000 Einwohner	288,-- EUR
von 1.001 – 1.500 Einwohner	375,-- EUR
über 1.500 Einwohner	400,-- EUR
- die ehrenamtliche Erste Stadträtin /	
den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	150,-- EUR

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung je Kalendertag von 50,-- EUR gewährt.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 13,-- EUR; im Ortsbeirat und im Seniorenbeirat pauschal pro Sitzung 13,-- EUR.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.12.1998 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	25,56 EUR
für den zweiten Hund	35,79 EUR
für den dritten und jeden weiteren Hund	46,02 EUR

Artikel 3

Änderung der Satzung und Gebührenordnung über die Vatertierhaltung

Die Satzung und Gebührenordnung über die Vatertierhaltung vom 29.12.1965 i.d.F. vom 01.03.1984 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Satzung und Gebührenordnung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Die Satzung und Gebührenordnung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 26.08.1999 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung und Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren in Stadtallendorf

1. **Gebühr für Personaleinsatz**

Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehöriger

je Std.	15,-- EUR

2. **Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen einschl. Bestückung**

Löschgruppenfahrzeug LF 8

je Std.	21,-- EUR
je km	0,80 EUR

Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS

je Std.	27,-- EUR
je km	0,80 EUR

Tanklöschfahrzeug TLF 8/18

je Std.	26,-- EUR
je km	0,80 EUR

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25

je Std.	27,-- EUR
je km	0,80 EUR

Tanklöschfahrzeug TLF 24/50

je Std.	51,-- EUR
je km	1,-- EUR

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF

je Std.	21,-- EUR
je km	0,80 EUR

Schlauchwagen SW 1000

je Std.	24,-- EUR
je km	0,80 EUR

Schlauchwagen SW 2000

je Std.	27,-- EUR
je km	0,80 EUR

Kraftfahrzeugdrehleiter DL, DLK

je Std.	51,-- EUR
je km	1,-- EUR

Gelenkmastbühne GM 25/3, LB

je Std.	51,-- EUR
je km	1,-- EUR

Rüstwagen RW I

je Std.	27,-- EUR
je km	0,80 EUR

Rüstwagen RW II

je Std.	32,-- EUR
je km	0,80 EUR

Rüstwagen III

je Std.	51,-- EUR
je km	1,-- EUR

Vorausrüstwagen VRW

je Std.	26,-- EUR
je km	0,80 EUR

Gerätewagen GW II

je Std.	27,-- EUR
je km	0,80 EUR

Gerätewagen GW ÖL

je Std.	27,-- EUR
je km	0,80 EUR

Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz GW-AS

je Std.	27,-- EUR
je km	0,80 EUR

Gerätewagen Chemie GW-Chemie

je Std.	27,-- EUR
je km	0,80 EUR

Flutlichtfahrzeug FLF

je Std.	27,-- EUR
je km	0,80 EUR

Einsatzleitwagen ELW 1/KdoW

je Std.	24,-- EUR
je km	0,80 EUR

Einsatzleitwagen ELW 2

je Std.	27,-- EUR
je km	0,80 EUR

Einsatzleitwagen ELW 3

je Std.	51,-- EUR
je km	1,-- EUR

Kranwagen KW 16 FwK 16

je Std.	79,-- EUR
je km	1,30 EUR

Kranwagen KW 20 FwK 20

je Std.	102,-- EUR
je km	1,50 EUR

Andere Fahrzeuge der Feuerwehr nach örtlichen Gegebenheiten.

2.1 **Gebühr für den Einsatz von Geräten je Std.**

Tragkraftspritze TS 8/8	12,-- EUR
Tragkraftspritze TS 16/8	15,-- EUR
Anhängeleiter AL	20,-- EUR
Ölschadenanhänger	20,-- EUR
Löschpulveranhänger	20,-- EUR
Schaummittelanhänger	20,-- EUR
Öl-Schlängelanlage je Teil (je Tag)	7,70 EUR
Motorkettensäge	8,20 EUR
Stromaggregat 1,5 KVA	8,20 EUR
Stromaggregat 5,0 KVA	16,-- EUR
Stromaggregat 7,5 KVA	17,-- EUR

Stromaggregat 8,0 KVA	21,-- EUR
Stromaggregat 20,0 KVA	24,-- EUR
Greifzug	8,20 EUR
Be- und Entlüftungsgerät	12,-- EUR
Elektrohammer	8,20 EUR
Trennschleifer	8,20 EUR
Schneidgerät (Schere)	15,-- EUR
Trennschneidgerät	12,-- EUR
Spezialleuchten	2,60 EUR
Handscheinwerfer	1,50 EUR
Ölauffangbehälter 1000 – 3000 l	12,-- EUR
Ölauffangbehälter bis 10.000 l	21,-- EUR

Sonstige Geräte (z. B. Hebekissen) je nach Zeitaufwand

2.2 Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen, u. a.

	je Std.
Wasserstrahlpumpe	4,10 EUR
Grobsaug- oder Lenzpumpe (Größe ca. 200 l/min.)	8,20 EUR
Grobsaug- oder Lenzpumpe (Größe ca. 800 l/min.)	20,-- EUR
Elektrotauchpumpe (Größe ca. 600 l/min.)	11,-- EUR
Elektrotauchpumpe (Größe über 600 l/min.)	16,-- EUR
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromaggregat (Größe ca. 200 l/min.)	21,-- EUR
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromaggregat (Größe über 400 l/min.)	26,-- EUR
Ölstaubsauger	13,-- EUR
Öl-Mini-Sauger	6,70 EUR

3. Gebühren für Atemschutzgeräte

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziff. 2 folgende Gebührensätze erhoben:

Presslufthammer	12,-- EUR
Frischluftgerät	8,20 EUR
Tauchgerät	15,-- EUR

4. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen

4.1 Wasserförderungsgeräte und Zubehör

	je 24 Std.
Standrohr mit Schlüssel	3,80 EUR
Verteiler	12,-- EUR
Strahlrohr	je nach Zeitaufwand
Wasserstrahlpumpe	12,-- EUR
Sonstige wasserfeste Armaturen	

Beim Ausleihen erhöht sich die Gebühr um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen und Trocknen.

4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	4,10 EUR
Kübelspritze	4,10 EUR
Löschdecke	2,60 EUR

4.3 Rettungsgeräte und Hebezüge

	je 24 Std.
Steckleiter (vierteilig)	7,70 EUR
Klappleiter	3,80 EUR
Schiebeleiter	7,70 EUR

4.4 **Sonstige Geräte**

je Gerät bzw. Gerätesatz	Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet

Artikel 5

Änderung der Satzung über Außenwerbung

Die Satzung über Aussenwerbung vom 21.12.1982 i.d.F. vom 04.02.1994 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Mit Geldbuße bis zur Höhe von 511,29 EUR wird belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten in den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Artikel 6

Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung

Die Stellplatz- und Ablösesatzung vom 09.05.1996 i.d.F. vom 20.01.2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für das Gebiet der Stadt Stadtallendorf werden folgende Ablösebeträge pauschal festgelegt:

Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger

<u>Stadtteile:</u>	
Stellplatz	2.300,-- EUR
<u>Kernstadt:</u>	
Stellplatz	3.065,-- EUR

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 30.06.1995 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	50,-- EUR
in Spielhallen	100,-- EUR
je Kalendermonat und Gerät	

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3)

in Gaststätten	15,-- EUR
in Spielhallen	25,-- EUR
je Kalendermonat und Gerät	

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

je Kalendermonat und Gerät	200,-- EUR

b) zu § 2 b):

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat	25,-- EUR

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Unterbringung von Obdachlosen in städtischen Notunterkünften

Die Satzung über die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Unterbringung von Obdachlosen in städtischen Notunterkünften vom 09.09.1987 i.d.F. vom 13.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 u. 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Pro qm der zugewiesenen Nutzungsfläche beträgt die Nutzungsgebühr für:

a)	Röntgenweg 1	Altbau	1,50 EUR
		renovierter Teil	2,00 EUR
b)	Elsterweg 1		(aufgehoben)
c)	Beethovenstr. 25 u. 27		2,80 EUR

(3) Die Nebenkosten werden in Form einer Pauschale je Bewohner der Notunterkünfte erhoben und betragen monatlich 20,-- EUR pro eingewiesener Person.

Artikel 9

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten vom 06.07.1995 i.d.F. vom 15.06.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgrundgebühr beträgt für die Betreuung während der Regelöffnungszeiten für das 1. Kind/Einzelkind einer Familie

ab 01. Januar 2002 = 74,-- EUR / monatlich

(2) Die Betreuungszusatzgebühr beträgt für das 1. Kind / Einzelkind einer Familie 5,10 EUR im Monat.

(3) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung beträgt für das 1. Kind / Einzelkind einer Familie 10,20 EUR im Monat.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen städt. Kindergarten, werden für das 2. Kind 60 % der Betreuungsgrundgebühr, der Betreuungszusatzgebühr und der Gebühr für die Mittagsbetreuung erhoben Für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie ist keine Betreuungsgebühr zu entrichten.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale

(1) Das Verpflegungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

a)	Milch- und Getränkegeld	2,60 EUR / Monat
b)	Mittagessen	31,00 EUR / Monat

(2) Als Bastelpauschale sind einheitlich 2,60 EUR / Monat zu entrichten.

Artikel 10

Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Verwaltungskostensatzung vom 29.01.1996 i.d.F. vom 16.10.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	A **Allgemeine Verwaltungsgebühren**	
1.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen**	
	u.a. Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht durch spezielle Satzungen andere Gebühren vorgeschrieben sind	2,50 EUR bis 50,-- EUR
2.	**Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien**	
	2.1 Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen, u.a. für jede angefangene Seite	1,-- EUR
	2.2 Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten, für jede angefangene Seite	2,-- EUR
	2.3 Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.a.) soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens	1,50 EUR
	2.4 Durchschriften je angefangene Seite	0,50 EUR
	2.5 Bei Vervielfältigungsarbeiten (ab 20 Seiten), die im Umdruck-, Offsetdruck- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, einseitige Drucke je Seite doppelseitige Drucke je Blatt	 0,25 EUR 0,50 EUR
	2.6 Fotokopien DIN A 5/A4 je Seite	0,50 EUR

	2.7 Lichtpausen 2.7.1 DIN A 4 2.7.2 DIN A 3 2.7.3 DIN A 2 2.7.4 DIN A 1 2.7.5 DIN A O	 1,75 EUR 2,50 EUR 3,50 EUR 5,00 EUR 7,50 EUR
3.	**Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen** 3.1 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 3.2 Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie, zusätzl. zu der Gebühr je Seite nach Ziff. 2 Zu den Punkten 3.1 und 3.2 werden die Verwaltungsgebühren nach dem jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) erhoben. 3.3 Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen, soweit nichts anderes bestimmt ist Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung	 1,00 EUR 5,00 EUR

	B **Besondere Verwaltungsgebühren**	
4.	**Bauverwaltung; Wasserversorgung; Abwasserentsorgung**	
	4.1 Einsicht in Bau- und Grundstücksakten, sonstige Karten und Pläne	
	4.1.1 zum Selbstanfertigen von Auszügen, unbeglaubigten Abzeichnungen je angefangene 1/2 Std. bis zu 2 Std.	5,-- EUR
	4.1.2 je weitere angefangene Stunde	2,50 EUR
	4.2 Herstellung lichtpausfähiger Karten und Pläne je nach Größe	
	4.2.1 DIN A 4	10,-- EUR
	4.2.2 DIN A 3	15,-- EUR
	4.2.3 DIN A 2	20,-- EUR
	4.2.4 DIN A 1	25,-- EUR
	4.2.5 DIN A 0	30,-- EUR
	4.3 Schriftliche Auskünfte mit Zeichnungen	10,-- EUR
	4.4 Genehmigung für eine Bürgersteigeinfahrt	10,-- EUR
	4.5 Verwaltungsaufwand bei Ersatzvornahme und Schadensbeseitigung	10 % der entstandenen Kosten
	4.6 Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen	0,50 EUR pro Blatt, aufgerundet auf volle 5,-- EUR
	4.7.1 Bescheinigung zur Entsorgung Erdaushub	3,-- EUR
	4.7.2 Genehmigung nach § 144 BauGB	7,50 EUR
	4.7.3 Einmessung der Straßenausbauhöhe	15,-- EUR
	4.8 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	a) im endausgebauten Straßenbereich:	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,-- EUR
	mindestens pro Antrag	50,-- EUR
	und höchstens pro Antrag	2.500,-- EUR

	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen: je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	 0,50 EUR 25,-- EUR 1.250,-- EUR
5.	**Wasserversorgung; Abwasserentsorgung**	
	5.1 Genehmigung zur Herstellung eines Abwasserhausanschlusses und Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage	5,-- EUR
	5.2 Genehmigung zur Herstellung eines Wasserhausanschlusses und Benutzung der Wasserversorgungsanlage	5,-- EUR
	Ordnungs- und Meldewesen	
6.	6.1 Bescheinigung für Urnenbeisetzung (zur Vorlage bei dem Krematorium)	2,50 EUR
7.	**Gewerbewesen** 7.1 Auskunft aus dem Gewerberegister GewO	5,-- EUR
8.	**Abgabeangelegenheiten** 8.1 Unbedenklichkeitsbescheinigungen über bezahlte städtische Abgaben	2,-- EUR

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte,
je Viertelstunde 14,50 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte,
je Viertelstunde 12,50 EUR

für alle übrigen Beschäftigten,

je Viertelstunde 10,-- EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

2. Die Übersicht über die nach Landesrecht von der Stadt Stadtallendorf zu konkretisierenden Gebührensätze im Bereich der wahrzunehmenden staatlichen Aufgaben erhält folgende Fassung:

Ü b e r s i c h t

über die nach Landesrecht von der Stadt Stadtallendorf
zu konkretisierenden Gebührensätze im Bereich der
wahrzunehmenden staatlichen Aufgaben

1. Ordnungs- und Meldewesen

1.1 Einwohnerwesen
Die Gebühr für eine Melderegisterauskunft
nach § 35 Abs. 1 und 2 Hess. Meldegesetz
(Auskünfte an Parteien bei Wahlen und Abstimmungen)
wird auf 100,-- EUR
festgesetzt
(Nummer 426 der Verwaltungskostenordnung für
den Bereich des Ministeriums des Innern und für Europa-
angelegenheiten vom 02.09.1993, GVBl. I, Seite 376 ff.)

1.2 Ausstellen von Ersatzlohnsteuerkarten

Die Gebühr wird nach den geltenden Vorschriften des
Einkommensteuergesetzes inkl. hierzu ergangene
Durchführungsvorschriften erhoben: 5,-- EUR

1.3 Sperrzeit

(aufgehoben)

1.4 Erteilung der Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche (§ 10 Abs.
2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen) 25,-- EUR

1.5 Erteilung der Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem
anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und
Bestattungswesen – Ausstellen von Leichenpässen -) 25,-- EUR

1.6 Erteilung der Erlaubnis zu Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes
über die Feuerbestattung) 5,-- EUR

2. Gewerbewesen

Die Erhebung der Gebühren in diesem Bereich erfolgt aufgrund der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 19.05.1994 (GVBl. I, Seite 225 ff.).

2.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 GewO) 17,50 EUR

2.2	Ausstellung /Verlängerung einer Reisegewerbekarte	
	bis zu einem Jahr	25,-- EUR
	bis zu zwei Jahren	50,-- EUR
	bis zu drei Jahren	75,-- EUR
	von mehr als drei Jahren oder unbefristet	150,-- EUR
2.3	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 i.V. mit § 60 c Abs. 2 GewO)	25,-- EUR
2.4	Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	17,50 EUR
2.5	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	17,50 EUR
2.6	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 GewO)	27,50 EUR
2.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	25,-- EUR
2.8	Zulassung von Ausnahmen	
2.8.1	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	50,-- EUR
2.8.2	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)	27,50 EUR
2.8.3	von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)	17,50 EUR
2.8.4	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO)	25,-- EUR
2.8.5	hinsichtlich des Betriebsverbotes des § 56 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	25,-- EUR
2.9	Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	150,-- EUR
2.10	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 i.V. m. § 69 Abs.1 Satz 1 GewO),	
2.10.1	das einmalig stattfindet	250,-- EUR

2.10.2	das mehrmalig oder dauerhaft stattfinden soll	500,-- EUR
2.11	Messen, Ausstellungen, Märkte	
2.11.1	Festsetzung einer Messe (§ 69 Abs. 1 i.V. m. § 64 GewO)	250,-- EUR
2.11.2	Festsetzung einer Ausstellung (§ 69 Abs. 1 i.V.m. § 65 GewO)	250,-- EUR
2.11.3	Festsetzung eines Großmarktes (§ 69 Abs.1 i.V.m. § 66 GewO)	250,-- EUR
2.11.4	Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs.1 Satz 1 i.V.m §§ 67, 68 GewO)	250,-- EUR
2.11.5	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	50,-- EUR

3. <u>Gewerberechtliche Erlaubnisse</u>

3.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Gaststättengesetz		
	a)	Grundgebühr	50,-- EUR
	b)	Zuschläge für:	
		- Nutzflächen / qm (Schank- und Speiseräume)	2,50 EUR
		- sonstige Räume / qm (Küchen, Toiletten, Flur, Lagerräume)	1,-- EUR
		- Säle, die nicht nur gelegentlich genutzt werden pro Quadratmeter	0,50 EUR
		- Freiflächen, Terrassen / qm	1,-- EUR
		- Discotheken, Tanzdiscotheken / qm	3,50 EUR
		- Fremdenzimmer pro Bett	12,50 EUR
		Höchstbetrag der Gebühren a) und b):	1.500,-- EUR
	c)	Änderung / Erweiterung der Betriebsart (§ 3 GastG)	100,-- EUR
	d)	Trinkhallen, Imbißstände - jede Erlaubnis -	150,-- EUR

3.2	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 GastG)	50,-- EUR
3.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	100,-- EUR
3.4	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	75,-- EUR
3.5	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 Abs. 1 GastG)	75,-- EUR
3.6	Gestattungen (§ 12 GastG)	
	1 Tag	17,50 EUR
	2 Tage	25,-- EUR
	3 Tage	35,-- EUR
	4 und mehr Tage	50,-- EUR
3.7	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	750,-- EUR
3.7.1	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	17,50 EUR
3.7.2	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100,-- EUR
3.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	1.500,-- EUR
3.8.1	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO)	750,-- EUR
3.8.2	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandLV)	17,50 EUR
3.8.3	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Abs. 1 PfandLV)	17,50 EUR
3.8.4	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	750,-- EUR
3.8.5	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	750,-- EUR
3.8.6	Erlaubsnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 2 GewO)	750,-- EUR
3.8.7	Öffentliche Bestellung und Vereidigung besonders sachkundiger Versteigerinnen oder sachkundiger Versteigerer (§ 34 b Abs. 5 GewO)	150,--EUR

3.8.8	Verkürzung der Frist für die Anzeige (§ 5 Abs. 1 VerstV)	17,50 EUR
	Zulassung von Ausnahmen	
3.8.9	von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)	17,50 EUR
3.8.10	von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	50,-- EUR
3.8.11	von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)	50,-- EUR
3.8.12	Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch eine angestellte Person (§ 13 Satz 3 VerstV)	27,50 EUR
	Stehendes Gewerbe	
3.9	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	750,-- EUR
3.9.1	Erlaubnis für einmalige Vorführungen der in 3.9 bezeichneten Art	75,-- EUR
3.9.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	750,-- EUR
3.10	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)	25,-- EUR
4.	**<u>Personenbeförderung</u>**	
4.1	Genehmigung für die Ausführung von Mietwagen	30,-- EUR
4.2	Genehmigung für die Ausführung von Kraftdroschken	80,-- EUR
4.3	Erteilung von Ausnahmen und Berichtigungen	5,-- EUR

Die Gebühren werden auf der Grundlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20.02 1990 (BGBl. I, Seite 297 f.) erhoben.

5. Straßenverkehrswesen

5.1 Zustimmungen/Anordnungen zu Maßnahmen der Bauunternehmer an Baustellen (Straßensperrungen/ Beschilderungsmaßnahmen/ Lichtzeichen und dergl.) gemäß § 45 StVO

bis zu einer Woche	15,-- EUR
je weitere Woche	7,50 EUR

5.2 Wird der Bürgersteig in seiner ganzen Breite oder dieser in Verbindung mit einem Teil der Fahrbahn in Anspruch genommen und auf die Anlegung eines Notbürgersteiges verzichtet, erhöhen sich die Genehmigungsgebühren nach Ziffer 5.1 um 50 %

5.3 Erlaubnis nach der StVO und Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO 10,-- EUR

Die Gebühren werden aufgrund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I, Seite 865 ff., 1298) in der aktuellen Fassung erhoben.

Artikel 11

Änderung der Polizeiverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf den Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Die Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 02.11.1989 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Gebührenordnung (Standgeldordnung) über die Erhebung von Standgeld

Die Gebührenordnung (Standgeldordnung) über die Erhebung von Standgeld vom 25.03.1996 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) Für einen Standplatz auf dem **Wochenmarkt** beträgt das Standgeld

1.	für einen Verkaufsstand bis 2 lfd. m	5,-- EUR
	für einen Verkaufsstand bis 4 lfd. m	7,50 EUR
	für einen Verkaufsstand bis 6 lfd. m	10,-- EUR
	für einen Verkaufsstand über 6 lfd. m je angefangener lfd. m zusätzlich	2,50 EUR
2.	für einen Verkaufswagen bis 5 qm	5,-- EUR
	für einen Verkaufswagen bis 10 qm	10,-- EUR
	für einen Verkaufswagen über 10 qm	17,50 EUR

(2) Für einen Standplatz bei dem **Johannismarkt** werden folgende Gebühren erhoben:

1. Verkaufsgeschäfte:

- Textilwaren, Spielwaren, Haushaltswaren, Topfwaren bei einer Tiefe des Standes	
bis 3 m/pro lfd. m	2,-- EUR
über 3 m/pro lfd. m	3,-- EUR
- Eis- und Süßwarengeschäfte pro lfd. m	3,-- EUR
- Spezialisten und Marktschreier pro lfd. m	3,-- EUR
- Verkaufsstände für Alkohol pro lfd. m	4,-- EUR
mindestens jedoch pro Tag	15,-- EUR

2. Wirtschaftsbetriebe

- Imbißstände ohne alkoholische Getränke	
pro lfd. m	5,-- EUR
mindestens jedoch pro Tag	50,-- EUR
- Reibekuchenstand	
pro lfd. m	2,50 EUR
mindestens jedoch pro Tag	15,-- EUR
- Imbißstand mit alkoholischen Getränken sowie Standausschank von alkoholischen Getränken	
pro lfd. m.	10,-- EUR
mindestens jedoch pro Tag	75,-- EUR

3. Fahrgeschäfte pro qm 1,50 EUR

4. Schau- und Belustigungsgeschäfte pro qm 1,75 EUR

5. Schießhallen, Verlosungen, Geschicklichkeitsspiele pro qm 4,-- EUR

6. Sonstiges (Gerätewagen, Packwagen, PKw´s, Zugmaschinen usw., soweit sie nicht in der beantragten Standfläche untergebracht werden oder außerhalb des Marktgeländes abgestellt wurden),
   je Fahrzeug 5,-- EUR

(3) Bei runden oder abgerundeten Geschäften ergibt sich die Grundfläche aus dem umschriebenen Rechteck. Markisen und sonstige Teile und Waren werden in die Berechnung der Gebühren mit einbezogen, wenn dadurch andere Standflächen beeinträchtigt und dadurch nicht benutzt werden können.

(4) Angefangene Quadratmeter werden abgerundet.

(5) Für die in dieser Gebührenordnung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, die dem Betrieb am meisten gleichen.

Artikel 13

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25.03.1996 i.d.F. vom 23.10.2000 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenordnung zu § 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Stadtallendorf

Erläuterungen: p.T. = pro Tag
p.W. = pro Woche
p.M. = pro Monat
p.J. = pro Jahr

1. Schilder, Pfosten, Baustelleneinrichtungen u.ä.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
01	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun		
	a) auf Gehwegen und Plätzen **je qm** beanspruchter Verkehrsfläche	0,25 EUR p.M.	5,-- EUR
	b) auf Straßen **je qm** beanspruchter Verkehrsfläche	0,50 EUR p.M.	10,-- EUR
02	Aufgrabungen	0,25 EUR p.T	5,-- EUR
03	Container u. ä.	2,50 EUR p.T./Stck.	

2. Gewerbliche Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
01	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	51,-- EUR p.J./Stck. 5,-- EUR p.M./Stck.	
02	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen	15,-- EUR p.J./Stck. 1,50 EUR p.M./Stck.	5,-- EUR p.J./Stck.
03	Litfaßsäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen	51,-- EUR p.J./Stck. 5,-- EUR p.M./Stck.	
04	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, **je qm** beanspruchter Verkehrsfläche	1,-- EUR p.M.	5,-- EUR p.M.
05	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. auf Dauer, je Stand		
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen - bis 10 qm - über 10 qm	138,-- EUR p.M. 230,-- EUR p.M.	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen frei geboten werden - bis 10 qm - über 10 qm	 184,-- EUR p.M. 345,-- EUR p.M.	
06	Bewegliche Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. vorübergehend, je Stand a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen - bis 10 qm - über 10 qm b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen frei geboten werden - bis 10 qm - über 10 qm	 7,-- EUR p.T. 138,-- EUR p.M. 12,-- EUR p.T. 230,-- EUR pM. 10,-- EUR p.T. 184,-- EUR p.M. 17,-- EUR p.T. 322,-- EUR p.M.	
07	An Wänden befestigte Werbeeinrichtungen, wie transparente Leuchtreklamen u.ä., die die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. in die Gehwegbreite hineinragen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	25,-- EUR p.J./Stck. 3,-- EUR p.M./Stck.	
08	Anläßlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustelleinrichtun-gen **je qm** beanspruchter Verkehrsfläche	1,50 EUR p.T.	
09	Verkauf von Weihnachtsbäumen, **je qm**	1,-- EUR p.T.	
10	Verteilung gewerblicher Flugblätter, Handzettel u.ä.	10,-- EUR p.T./Pers.	
11	Überlassung des Busbahnhofs für gewerbliche Zwecke, Ausstellungen, Messen u.ä.	153,-- EUR p.T.	25,-- EUR p.T.
12	Überlassung der Stadtmitte (Fußgängerzone) für gewerbl. Zwecke, Ausstellungen, Messen u.ä.	153,-- EUR p.T.	25,-- EUR p.T.
13	Überlassung der Stadtmitte (Parkplatz) für gewerbliche Zwecke, Ausstellungen, Messen u.ä.	153,-- EUR p.T.	25,-- EUR p.T.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
14	Überlassung sonstiger öffentlicher Plätze für gewerbliche Zwecke, Ausstellungen, Messen u.ä.	51,-- EUR p.T.	10,-- EUR p.T.
15	Sondernutzungen im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgen	51,-- EUR p.T.	10,-- EUR p.T.

3. Sonstige Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
01	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter 1.01 fällt,		
	a) auf Gehwegen und Plätzen **je qm** beanspruchter Verkehrs fläche	0,10 EUR p.T.	2,50 EUR
	b) auf Straßen **je qm** beanspruchter Verkehrsfläche	0,25 EUR p.T.	5,-- EUR
02	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen		
	a) je angefangener Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt		
	- bei Durchmessern bis 100 mm	2,50 EUR	
	- bei Durchmessern über 100 mm	3,-- EUR	
	b) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt		
	- bei Durchmessern bis 100 mm	15,-- EUR	
	- bei Durchmessern über 100 mm	17,-- EUR	
03	Masten (für Fahnen u.ä.), je Mast	25,-- EUR p.J.	1,-- EUR p.T.
04	Tribünen, je beanspruchter Verkehrsfläche	0,15 EUR p.T.	2,-- EUR

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
05	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)	1,-- EUR p.J.	5,-- EUR
06	Wohnwagen, mit und ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,25 EUR p.T.	5,-- EUR
07	Informationsstände - bis 5 qm Fläche - über 5 qm Fläche, zusätzlich je angefangener qm	5,-- EUR p.T. 1,-- EUR p.T.	
08	Aufstellen von Altkleider-Containern - pro Container	60,-- EUR p.J.	5,-- EUR p.M.

4. Übermäßige Benutzung im Sinne der §§ 29 (2) und 46 StVO

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
01	Rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	255,-- EUR p.T.	51,-- EUR p.T.
02	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,-- EUR p.T.	5,-- EUR p.T.

Artikel 14

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen bei Instandsetzung von Fachwerkfassaden

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen bei Instandsetzung von Fachwerkfassaden vom 24.03.1988 werden wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Förderungsumfang

(1) Als Zuschuss werden 10 % der zuschussfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 1.000,-- EUR, gewährt.

(2) Ein zweiter Zuschuss kann erst dann gewährt werden, wenn seit der ersten Bezuschussung mindestens 6 Jahre vergangen sind.

(3) Bei Freilegung von Fachwerk (s. § 2 Nr. 2) beträgt der Zuschuss 15 %, max. 1.500,-- EUR, der nachgewiesenen Instandsetzungs- bzw. Renovierungskosten.

Bei erforderlicher Grunderneuerung von Fachwerk sowie in Härtefällen kann der Zuschuss im Einzelfall 1.500,-- EUR überschreiten, jedoch nicht mehr als 15 % der nachgewiesenen Instandsetzungs- bzw. Renovierungskosten betragen.

Hierüber entscheidet der Magistrat

(4) Bei Eigenleistung werden nur die Materialkosten als zuschussfähige Kosten anerkannt. Es werden 40 % der zuschussfähigen Kosten – jedoch nicht mehr als 1.000,-- EUR – gewährt.

Artikel 15

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Entwässerung von bebauten Grundstücken im Außenbereich

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Entwässerung von bebauten Grundstücken im Außenbereich vom 21.08.1987 werden wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als fiktive Kosten werden der nach § 2 der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Stadtallendorf zu errechnende Beitrag und die Grundstücksanschlusskosten mit pauschal 1.250,-- EUR zugrunde gelegt.

Artikel 16

Änderung der Richtlinien der Stadt Stadtallendorf zur Vergabe des „Stadtallendorf-Preises“

Die Richtlinien der Stadt Stadtallendorf zur Vergabe des „Stadtallendorf-Preises“ vom 30.12.1997 werden wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Auszeichnung ist mit einem Geldbetrag bis zu 5.000,-- EUR verbunden.

Artikel 17

Änderung der Richtlinien für städtische Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Die Richtlinien für städtische Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche vom 29.04.1996 werden wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Betreuungsentgelte für die städt. Ferienmaßnahmen

(1) Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer der städt. Ferienmaßnahmen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 2,60 EUR je Arbeitsstunde.

(2) Für die Vorbereitung (Abend- und Wochenendseminare) erhalten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 2,60 EUR je Seminarstunde.

(3) Betreuerinnen und Betreuer, die zum wiederholten Male in einer Ferienmaßnahme tätig waren, erhalten im zweiten Jahr 3,-- EUR pro Stunde, ab dem 3. Jahr 3,30 EUR pro Stunde.

Der Zeitraum der Unterbrechung einer Betreuungstätigkeit darf dabei drei Jahre nicht überschreiten.

Artikel 18

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Klassenfahrten durch die Stadt Stadtallendorf

Die Richtlinien zur Förderung von Klassenfahrten durch die Stadt Stadtallendorf vom 01.01.1993 werden wie folgt geändert:

Abschnitt II. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Zuwendung beträgt 1,-- EUR pro Tag und Person.

Artikel 19

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Fahrten, Freizeiten und Zeltlager durch die Stadt Stadtallendorf

Die Richtlinien zur Förderung von Fahrten, Freizeiten und Zeltlager durch die Stadt Stadtallendorf i.d.F. vom 09.07.1998 werden wie folgt geändert:

Abschnitt A Nr. 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

9. Der Förderzuschuss beträgt 2,60 EUR pro Tag und Teilnehmer – für die Jugendfeuerwehr und das Jugendrotkreuz 2,80 EUR pro Tag und Teilnehmer. Von diesem Zuschuss sind 1,30 EUR pro Tag und Teilnehmer ausschließlich als Aufwandsentschädigung für die Betreuerinnen und Betreuer / Jugendleiterinnen und Jugendleiter zu verwenden. Ein Nachweis hierfür ist in Form einer Empfangsbestätigung der Betreuer dem Antrag (Formblatt A 10) beizufügen.

10. Weiterhin wird ein Zuschuss in Form einer Pauschale in Höhe von 36,-- EUR pro Teilnehmerin / Teilnehmer gewährt, wenn es sich um eine Freizeit handelt, die mindestens 7 Tage dauert.

Artikel 20

Änderung der Richtlinien der Stadt Stadtallendorf für die Übernahme von Ausfallbürgschaften zur Durchführung von Vereins- / Verbandsveranstaltungen

Die Richtlinien der Stadt Stadtallendorf für die Übernahme von Ausfallbürgschaften zur Durchführung von Vereins- / Verbandsveranstaltungen vom 12.07.1991 werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Ausfallbürgschaft wird nur im Einzelfall für Veranstaltungen übernommen, deren Durchführung nicht gesichert ist, wenn es aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse zu größeren Mindereinnahmen oder Mehrausgaben kommt. Die Höhe der Ausfallbürgschaft beträgt 50 % des entstandenen Defizits bis zu einer Höchstgrenze von 25 % der Gesamtfinanzierung, maximal 5.000,-- EUR.

Artikel 21

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zinszuschüssen

Die Richtlinien über die Gewährung von Zinszuschüssen vom 17.12.1993 werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt III. erhält folgende Fassung:

III: <u>Art der Förderung</u>

Zinszuschüsse werden für aufgenommene Darlehen wie folgt gewährt:

1. Jährlich 205,-- EUR für die Dauer von 5 Jahren, insgesamt 1.025,-- EUR.

2. Jährlich 307,-- EUR für die Dauer von 5 Jahren, insgesamt 1.535,-- EUR, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:
   a) Für kinderreiche Familien (ab dem 3. Kind),
   b) Für junge Ehepaare, wenn beide Ehepartner das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Jährlich 511,-- EUR für die Dauer von 5 Jahren, insgesamt 2.555,-- EUR, wenn bei mindestens einem Familienmitglied der Grad der Behinderung wenigstens 80 % beträgt.

2. Abschnitt VI. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

VI. Einkommensberechnung

1. Einkommensgrenzen

Die Gewährung von Zinszuschüssen setzt voraus, dass das Bruttogesamteinkommen der Haushaltsangehörigen die folgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Haushaltsgröße	Bruttogesamteinkommen / jährlich
Eine Person	18.407,-- EUR
Zwei Personen	21.474,-- EUR
Drei Personen	24.542,-- EUR
Vier Personen	27.610,-- EUR
Fünf Personen	30.678,-- EUR

Für jeden weiteren zum Familienhaushalt rechnenden Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.068,-- EUR. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens erhöht sich die Einkommensgrenze je schwerbehindertem Familienmitglied mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 % um 1.227,-- EUR und bei einem Grad der Behinderung ab 80 % um 3.068,-- EUR. Der Nachweis der Behinderung hat durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises zu erfolgen.

3. Abschnitt VI. Nr. 2 b erhält folgende Fassung:

b) Absetzungen

Von dem ermittelten Jahreseinkommen ist jeweils ein Betrag von 10 % abzuziehen, wenn der Antragsteller oder ein zum Haushalt rechnender Angehöriger

- Steuern vom Einkommen,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

entrichtet; den Pflichtbeiträgen stehen Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen gleich, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen (freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, Beiträge zur Lebensversicherung und Risikolebensversicherung) und die nicht nur geringfügig unter mtl. 31,-- EUR liegen.

Artikel 22

Änderung des Sportförderplanes der Stadt Stadtallendorf

Der Sportförderplan der Stadt Stadtallendorf vom 04.02.1997 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

1.2 Die Stadt beteiligt sich an den Fahrtkosten ab dem 41. Fahrtkilometer (Hin- und Rückfahrt) mit einem Zuschuss von 0,10 EUR bei Benutzung eines Pkw´s, mit 0,26 EUR bei Benutzung eines Busses.

Für die Teilnahme an Lehrgängen können auf Antrag im Einzelfall Zuschüsse in Höhe bis zu 25 % der Lehrgangsgebühren gewährt werden. Der Antrag ist rechtzeitig, in jedem Fall vor der Veranstaltung, mit den notwendigen Unterlagen und Nachweisen beim Magistrat einzureichen.

2. Abschnitt IV. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Seniorenarbeit in den Sportvereinen

Sportvereine oder deren Abteilungen, die ein gesondertes Gruppenprogramm für Senioren ab 60 Jahren regelmäßig durchführen, erhalten einen pauschalen jährlichen Zuschuss bis zu 255,65 EUR..

3. Abschnitt IV. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Auf Antrag werden Zuschüsse zur Anschaffung langlebiger und für die Vereinsarbeit notwendiger Geräte gewährt. Keine Bezuschussung wird für Geräte, die in der Erstausstattung einer Spiel- und Sportanlage enthalten sind sowie solche, die dem laufenden Verbrauch unterliegen, gewährt. Desgleichen werden für Fachliteratur, Reparaturen etc. keine Zuschüsse gewährt. Der Anschaffungswert muss pro Gerät mindesten 51,13 EUR betragen.

4. Abschnitt IV. Nr. 6.1 (1. Teilabsatz) erhält folgende Fassung:

6.1 Die Stadt gewährt den Vereinen Zuschüsse zum Bau oder zur Erweiterung vereinseigener Anlagen in Höhe von 10 % der Baukosten. Teileinrichtungen, die nicht den satzungsgemäßen Vereinszwecken dienen, insbesondere gaststättenähnliche Einrichtungen, sind nicht Gegenstand der Bezuschussung. Baukosten ergeben sich aus nachgewiesenen Rechnungsbeträgen sowie Eigenleistungen des Vereins (Berechnungsmaßstab pro Stunde Eigenleistung 10,23 EUR, hiervon 10 %).

5. Abschnitt V. (1. Teilabsatz) erhält folgende Fassung:

Die Vereine müssen die Bezuschussung beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf durch die Vorlage von entsprechenden Unterlagen schriftlich beantragen. Es gelten folgende Ausschlussfristen:

-	Talentförderung und Förderung des Leistungssportes	vor der Durchführung der jew. Maßnahme,
-	Seniorenarbeit	bis 30.09. eines Jahres für das lfd. Jahr,
-	Langlebige vereinseigene Geräte	bis 30.11. des Vorjahres, soweit der Zuschuss 255,65 EUR übersteigt,
-	Unterhaltung vereinseigener und städt. Liegenschaften	bis 30.11. des Vorjahres, soweit der Zuschuss 255,65 EUR übersteigt,
-	Übungsleiter	bis 30.09. eines Jahres,
-	Bau vereinseigener Anlagen	bis 30.09. des Vorjahres.

6. Abschnitt VI. erhält folgende Fassung:

VI. GRUNDSTÜCKE

Überlassung von Grundstücken in Erbbaurecht oder Pacht

Die Stadt kann Vereinen städt. Grundstücke für Vereinsbauten in Erbbaurecht oder im Wege der Verpachtung überlassen. Die Dauer des Erbbaurechts wird auf 99 Jahre bemessen und ein Erbbauzins von 2,56 EUR pro ar und Jahr festgelegt. Bestehende Erbbaurechtsverträge sind hiervon unberührt.
Pachtverträge bestimmen sich nach Besonderheiten des Einzelfalles.

7. Abschnitt VII. erhält folgende Fassung:

VII. EHRENGABEN

1. Erinnerungs- und Ehrengaben, Jubiläen

1.1 Bei Meisterschaften und Veranstaltungen können örtliche Vereine Erinnerungsgaben oder Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen in folgender Höhe erhalten:

a) Internationale Wettbewerbe bis zu 102,26 EUR

b) Nationale Wettbewerbe bis zu 76,69 EUR

c) Hessische Wettbewerbe bis zu 51,13 EUR

d) Sonstige Vereinswettbewerbe bzw. Vereinsmeisterschaften bis zu 38,35 EUR.

1.2 Für die Austragung von Stadtmeisterschaften in einzelnen Sportarten kann der Magistrat Wanderpokale im Wert bis zu 76,69 EUR (mit Gravur) stiften, wenn die alljährliche Austragung der Meisterschaft gesichert ist. In diesen Fällen können auf Antrag auch die jährlich neu anfallenden Gravurkosten auf Nachweis erstattet werden.

1.3 Für die Ausrichtung der Sportlerehrung der Stadt Stadtallendorf gelten gesonderte Richtlinien.

1.4 Vereine erhalten bei Vereinsjubiläen eine Jubiläumszuwendung.
Diese beträgt:

bei 25-jährigem Bestehen bis zu	125,-- EUR
bei 50-jährigem Bestehen bis zu	250,-- EUR
bei 75-jährigem Bestehen bis zu	375,-- EUR
bei 100-jährigem Bestehen bis zu	500,-- EUR

über das 100-jährige Bestehen hinaus für jedes weitere Jahrzehnt 50,-- EUR.

Darüber hinaus kann der Magistrat in besonderen Fällen über die Gewährung einer Zuwendung entscheiden.

Artikel 23

Änderung des Plans der Stadt Stadtallendorf zur Förderung der Jugendarbeit der Vereine

Der Plan der Stadt Stadtallendorf zur Förderung der Jugendarbeit der Vereine vom 04.02.1997 wird wie folgt geändert:

Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. <u>Zuschüsse</u>

1. Zuschuss für nachgewiesene Jugendarbeit

Die Stadt gewährt den Vereinen sowie deren Abteilungen mit jugendlichen Mitgliedern, soweit diese nachgewiesene Jugendarbeit betreiben, einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 76,79 EUR.

Darüber hinaus wird ein zusätzlicher jährlicher Zuschuss von 7,67 EUR pro jugendlichem Vereinsmitglied auf Nachweis bereitgestellt.

2. Zuschuss für Jugendmannschaften und –gruppen

Vereine erhalten pro Jugendmannschaft oder eigenständig arbeitender Jugendgruppe einen jährlichen Zuschussbetrag von 51,13 EUR.

3. Beteiligung an den Fahrtkosten für Jugendmannschaften bzw. Jugendgruppen

Die Stadt beteiligt sich an den Fahrtkosten ab dem 41. Fahrtkilometer (Hin- und Rückfahrt) mit 0,10 EUR bei Benutzen eines Pkw´s (mit jew. vier Insassen) und mit 0,26 EUR bei Benutzen eines Busses.

Die Fahrtkostenbeteiligung beträgt für jede Meisterschaftsrunde – Hin- und Rückspiele – je Kinder- bzw. Jugendmannschaft max. 127,82 EUR.

Soweit nicht sporttreibende Vereine an ähnlichen Leistungsveranstaltungen teilnehmen, gilt die gleiche Regelung.

4. Förderung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen

Förderungsfähig sind **nationale Begegnungen** der Jugend in sportlichen Wettbewerben und anden den Vereinszwecken entsprechenden Veranstaltungen, wenn sie auf Einladung eines Stadtallendorfer Vereines oder auf Einladung eines Vereines innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

Der Zuschuss beträgt

- im Falle einer auswärtigen Begegnung eines Stadtallendorfer Vereines pro Tag und Jugendlichen bis zu **2,56 EUR.** Bezuschusst werden Veranstaltungen, die mindestens drei Tage, höchstens zehn Tage dauern. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Die Höchstteilnehmerzahl wird pro Veranstaltung und Mannschaft auf 15 Teilnehmerinnen / Teilnehmer beschränkt.

- im Falle einer heimischen Begegnung pro Tag und Jugendlichen für auswärtige Teilnehmerinnen / Teilnehmer bis zu **2,05 EUR.** Bezuschusst werden Veranstaltungen, die mindestens drei Tage, höchstens zehn Tage dauern. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Die Höchstteilnehmerzahl wird pro Veranstaltung und auswärtigen Verein auf 15 Teilnehmerinnen / Teilnehmer beschränkt.

Förderungsfähig sind **internationale Begegnungen** der Jugend, wenn sie auf Einladung eines Stadtallendorfer Vereines oder auf Einladung eines ausländischen Vereines stattfinden.

Der Zuschuss beträgt

- im Falle einer Begegnung im Ausland eines Stadtallendorfer Vereines pro Tag und Jugendlichen bis zu **3,32 EUR.** Bezuschusst werden Veranstaltungen, die mindestens drei Tage, höchstens zehn Tage dauern. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Die

Höchstteilnehmerzahl wird pro Veranstaltung und Mannschaft auf 15 Teilnehmerinnen / Teilnehmer beschränkt.

- im Falle einer heimischen Begegnung pro Tag und Jugendlichen für ausländische Teilnehmerinnen / Teilnehmer bis zu **2,56 EUR.** Bezuschusst werden Veranstaltungen, die mindestens drei Tage, höchstens zehn Tage dauern. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Die Höchstteilnehmerzahl wird pro Veranstaltung und ausländischen Verein auf 15 Teilnehmerinnen / Teilnehmer beschränkt.

Über eine darüber hinausgehende Bezuschussung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen entscheidet im Einzelfall der Magistrat auf Antrag.
Die Anträge sind mindestens drei Monate vor der Veranstaltung mit einem Finanzierungsplan beim Magistrat einzureichen.

5. Übungsleiter

5.1 Übungsleiter für Jugendmannschaften bei Sportvereinen werden über den Sportförderplan gefördert.

5.2 Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der „Entschädigung für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren“, mindestens jedoch 12,78 EUR monatlich.

5.3 Wenn Nichtsportvereine Gruppenleiter für ihre Jugendgruppen gegen Entgelt beschäftigen, so erhalten sie dazu auf Nachweis einen Zuschuss von 10 % des Entgeltes.

Artikel 24

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Ausbildungsplätzen 2000

Die Richtlinien für die Förderung von Ausbildungsplätzen 2000 vom 21.07.2000 werden wie folgt geändert:

Nr. 3 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

3. Förderungsbetrag

Bei einer tatsächlichen Ausbildungsdauer von drei Jahren beträgt der Zuschuss monatlich 127,82 EUR. Für jedes weitere halbe Jahr tatsächlicher Ausbildungsdauer mehr oder weniger verkürzt bzw. verlängert sich der Förderzeitraum entsprechend.

Die Förderung ist auf einen Gesamtbetrag von 51.129,19 EUR begrenzt.

Artikel 25

Änderung der Richtlinien über die Förderung von baulichen Maßnahmen im Altstadtbereich der Kernstadt Stadtallendorf (Fassung Mai 2000)

Die Richtlinien über die Förderung von baulichen Maßnahmen im Altstadtbereich der Kernstadt Stadtallendorf (Fassung Mai 2000) vom 15.06.2000 werden wie folgt geändert:

Nr. 4.2 und Nr. 4.3 erhalten folgende Fassung:

4.2 Die Fördermittel werden zur Projektförderung für Vorhaben nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3 in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen als Anteilfinanzierung gewährt.
Die Anteilfinanzierung beträgt max. 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens 12.500,-- EUR.

4.3 Bei Eigenleistungen sind die entstehenden Sachkosten förderfähig. Die Anteilfinanzierung beträgt max. 40 % der förderfähigen Kosten, höchstens 10.000,-- EUR.

Artikel 26

Änderung des Förderprogrammes zur Modernisierung von Sozialwohnungen in Stadtallendorf

Das Förderprogramm zur Modernisierung von Sozialwohnungen in Stadtallendorf vom 07.07.1998 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

   2.2 Die maximal förderungsfähige Höhe der Gesamtinvestition je dauerhaft, selbständig nutzbarer Wohneinheit beträgt 20.452,-- EUR.

2. Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

   2.5 Die Miete darf in den ersten fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahmen den Betrag von 4,10 EUR / qm nicht übersteigen.

Teil II (Stadtwerke)

Artikel 27

Änderung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung vom 19.09.1996 i.d.F. vom 16.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 18.467.196,54 EUR

Davon werden zugeordnet:

1.	den Einrichtungen der Wasserversorgung	5.440.688,35 EUR
2.	den Einrichtungen der Abwasserbeseitigung	10.805.101,42 EUR
3.	den Einrichtungen der Abfallwirtschaft	127.822,97 EUR
4.	den Einrichtungen der Schwimmbäder	2.093.583,80 EUR

2. § 8 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 10.225,84 EUR nicht übersteigt.

3. § 8 Abs. 3 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

   10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 10.225,84 EUR

4. § 10 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 10.225,84 EUR übersteigt.

5. § 10 Abs. 2 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

   14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 10.225,84 EUR

Artikel 28

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung vom 01.01.1998 i.d.F. vom 08.02.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- EUR.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF) 1,64 EUR.

3. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,37 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

4. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Grundgebühren / Verwaltungsgebühren

(1) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 10 m³	1,02 EUR
bis zu 20 m³	7,67 EUR
über 20 m³	23,01 EUR

(2) Für jedes Ablesen eines Wasserzählers oder Sonderwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 EUR je abgelesenen Zähler zu zahlen.

(3) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von je 2,56 EUR zu entrichten.

(4) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 75,-- EUR.

5. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 EUR bis 51.129,19 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungwidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 29

Änderung der Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung vom 11.12.1997 i.d.F. vom 14.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF) 2,91 EUR.

(3) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Geschossfläche (GF) 2,91 EUR.

2. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23
Gebührenmaßstäbe und –sätze

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeweils einen vollen m² wird eine Gebühr von 0,49 EUR jährlich erhoben.

Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,10 EUR.

(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,10 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0{,}5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0{,}5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen m³ 27,41 EUR.

3. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 EUR zu zahlen.

(2) Für jede gewünscht Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 2,56 EUR zu zahlen.

4. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 EUR bis 51.129,19 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus de Ordnungwidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 30

Änderung der Abfallsatzung

Die Abfallsatzung vom 11.09.1991 i.d.F. vom 12.12.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 HAbfAG gehören.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Die Gebühr beträgt bei

einmaliger Abholung des Altpapiers und dreimaliger Abholung des Restmülls, für jeden angefangenen Kalendermonat je Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von

1.	50 Litern/ 60 Litern	11,12 EUR
2.	120 Litern	19,99 EUR
3.	240 Litern	36,79 EUR
4.	1.100 Litern	169,75 EUR

Bei mehrfacher Abholung des Restmülls oder des Altpapiers erhöhen sich die Gebühren entsprechend.

(3) Für geliehene Restmüllgefäße werden folgende Leihgebühren erhoben:

1.	50 Liter/ 60 Liter	0,26 EUR
2.	120 Liter	0,36 EUR
3.	240 Liter	0,41 EUR
4.	1.100 Liter	6,39 EUR

(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.

(5) Verschmutztes, unbrauchbares Altpapier wird als Restmüll gegen Kostenerstattung entsorgt. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten (Beseitigungskosten auf der Müllumladestation, zusätzliche Einsammlungskosten des Unternehmers) werden verursachergerecht den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt.

(6) Die Stadt erhebt für die Annahme der nachstehenden sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten auf den Bauhof folgende Gebühren:

a) <u>Altreifen</u>

PKW-Reifen (ohne Felgen)	1,-- EUR	/ Stück
LKW-Reifen (ohne Felgen)	7,50 EUR	/ Stück

Fahrradreifen (ohne Felgen)	0,50 EUR	/ Stück
Traktorreifen klein (ohne Felgen)	5,-- EUR	/ Stück
Traktorreifen groß (ohne Felgen)	15,50 EUR	/ Stück

Die Annahme wird auf jeweils 4 Reifen je Anlieferer begrenzt.

b) Plastikfolien

Kleingebinde	kostenlos
Großgebinde über 1 cbm	10,-- EUR

c) Kühlgeräte

Kühlschränke/Gefriertruhen	1,-- EUR	/ Stück

2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 EUR bis 511,29 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 31

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung

Die Satzung über die Straßenreinigung vom 26.11.1982 i.d.F. vom 18.12.1998 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 EUR bis 511,29 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968

(BGBl.. I S. 481) in der Fassung vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

Artikel 32

Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung

Die Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung vom 29.06.1971 i.d.F. vom 16.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) a) Die Gebühr beträgt je lfd. m Straßenfrontlänge an der zu reinigenden Straße 1,64 EUR pro Jahr.

b) Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung erhöht sich die Gebühr entsprechend, und zwar:

bei zweimaliger wöchentlicher Reinigung	3,28 EUR
bei dreimaliger wöchentlicher Reinigung	4,92 EUR
bei viermaliger wöchentlicher Reinigung	6,56 EUR
bei fünfmaliger wöchentlicher Reinigung	8,20 EUR

Artikel 33

Änderung der Haus- und Badeordnung für das Freibad Stadtallendorf

Die Haus- und Badeordnung für das Freibad Stadtallendorf vom 24.06.1999 wird wie folgt geändert:

Abschnitt III. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Von Badegästen eingebrachte Sachen; Geld und Wertgegenstände

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der ins Freibad eingebrachten Sachen wird seitens der Stadt Stadtallendorf nicht gehaftet, es sei denn, diese oder ihre Erfüllungsgehilfen (z.B. DLRG) haben Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Im Rahmen der gegebenen Kapazitäten können in den Spinden Sachen unentgeltlich verwahrt werden**.** Zum Abschliessen muss der Badegast ein eigenes Schloss mit Schlüssel mitbringen. Ersatzweise kann er Schloss mit Schlüssel an der Kasse erhalten und muss hierfür eine Kaution von 5,-- EUR hinterlegen.

Für Geld und Wertgegenstände ist jeder selbst verantwortlich. Die Stadt verwahrt Geld und Wertgegenstände nicht und ist somit nicht haftbar.

Artikel 34

Änderung der Eintrittspreise für das Hallenbad

Die Eintrittspreise für das Hallenbad, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.1994, werden wie folgt geändert:

1. **Einzelkarten:**

Personenkreis:

- Erwachsene	2,10 EUR
- Jugendliche (ab 14 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres)	1,50 EUR
- Kinder (ab 6 Jahre bis Vollendung des 14. Lebensjahres)	1,00 EUR
- Kinder unter 6 Jahren	-,-- EUR
- Schwerbehinderte (50% GdB)	
- Erwachsene	1,50 EUR
- Jugendliche	1,20 EUR
- Kinder	0,80 EUR

- Studenten, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige 1,50 EUR
- Seniorenpassinhaber 1,00 EUR
- ALHI-, HLU-Bezieher
  - Erwachsene 1,00 EUR
  - jugendliche Familienmitglieder 0,80 EUR
  - Kinder 0,50 EUR
- Familien-Gruppenkarten (ab 4 Personen) 4,90 EUR

2. **Zehnerkarten:**

Personenkreis:

- Erwachsene 17,00 EUR
- Jugendliche (ab 14 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres) 10,50 EUR
- Kinder (ab 6 Jahre bis Vollendung des 14. Lebensjahres) 7,00 EUR
- Kinder unter 6 Jahren -,-- EUR
- Schwerbehinderte (50% GdB)
  - Erwachsene 10,50 EUR
  - Jugendliche 8,40 EUR
  - Kinder 5,60 EUR
- Studenten, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige 10,50 EUR
- Seniorenpassinhaber 7,00 EUR
- ALHI-, HLU-Bezieher
  - Erwachsene 7,00 EUR
  - jugendliche Familienmitglieder 5,60 EUR
  - Kinder 3,50 EUR

3. **Jahreskarten:**

Personenkreis:

- Erwachsene 73,60 EUR
- Ehepaare 117,80 EUR

- Jugendliche (ab 14 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres)	43,00 EUR
- Kinder (ab 6 Jahre bis Vollendung des 14. Lebensjahres)	28,60 EUR
- Kinder unter 6 Jahren	-,-- EUR
- Schwerbehinderte (50% GdB)	
- Erwachsene	43,00 EUR
- Jugendliche	32,20 EUR
- Kinder	21,50 EUR
- Studenten, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige	43,00 EUR
- Seniorenpassinhaber	28,60 EUR
- ALHI-, HLU-Bezieher	
- Erwachsene	28,60 EUR
- jugendliche Familienmitglieder	21,50 EUR
- Kinder	14,30 EUR

4. **Familientarif:**

Personenkreis:

1. Kind (6. – 18. Lebensjahr)	29,50 EUR
2. Kind (6. – 18. Lebensjahr)	22,10 EUR
3. Kind (6. – 18. Lebensjahr)	14,70 EUR
ab 4. Kind frei	-,-- EUR

Artikel 35

Änderung der Eintrittspreise für das Freibad

Die Eintrittspreise für das Freibad, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.03.1999, werden wie folgt geändert:

I. Einzelkarten:

Erwachsene: 2,00 EUR

Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 6. bis zur Vollendung des 18. Lj.); Schüler auch nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,00 EUR
Studenten, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige (mit Ausweis) sowie Auszubildende (unabhängig vom Alter mit Nachweis)	1,50 EUR
Inhaber eines Seniorenpasses, Schwerbehinderte (bei Einhaltung der Einkommensgrenzen wie beim Seniorenpass und MdE min. 50 %)	1,00 EUR
Bezieher von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosenhilfe zahlen die Hälfte der maßgeblichen Tarife	
Gruppenkarte für Familien ab 4 Personen	5,00 EUR

II. Zehnerkarten

Erwachsene:	16,00 EUR
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 6. bis zur Vollendung des 18. Lj.); Schüler auch nach vollendetem 18. Lebensjahr	8,00 EUR
Studenten, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige (mit Ausweis) sowie Auszubildende (unabhängig vom Alter mit Nachweis)	12,00 EUR
Inhaber eines Seniorenpasses, Schwerbehinderte (bei Einhaltung der Einkommensgrenzen wie beim Seniorenpass und MdE min. 50 %)	8,00 EUR

Bezieher von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosenhilfe zahlen die Hälfte der maßgeblichen Tarife

Jahreskarte und **Familienkarte** haben für beide Bäder Gültigkeit.

III. Jahreskarte / Familienkarte:

Jahreskarten:

Personenkreis:

- Erwachsene	73,60 EUR
- Ehepaare	117,80 EUR

- Jugendliche (ab 14 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres)	43,00 EUR
- Kinder (ab 6 Jahre bis Vollendung des 14. Lebensjahres)	28,60 EUR
- Kinder unter 6 Jahren	-,-- EUR
- Schwerbehinderte (50% GdB)	
- Erwachsene	43,00 EUR
- Jugendliche	32,20 EUR
- Kinder	21,50 EUR
- Studenten, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige	43,00 EUR
- Seniorenpassinhaber	28,60 EUR
- ALHI-, HLU-Bezieher	
- Erwachsene	28,60 EUR
- jugendliche Familienmitglieder	21,50 EUR
- Kinder	14,30 EUR

Familientarif:

Personenkreis:

1. Kind (6. – 18. Lebensjahr)	29,50 EUR
2. Kind (6. – 18. Lebensjahr)	22,10 EUR
3. Kind (6. – 18. Lebensjahr)	14,70 EUR
ab 4. Kind frei	-,-- EUR

IV. Saisonkarten:

Erwachsene: 31,70 EUR

Kinder, Jugendliche (ab vollendetem 6. biszum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres), **Studenten, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige** (mit Ausweis) sowie **Auszubildende** (unabhängig vom Alter mit Nachweis), **Inhaber eines Seniorenpasses** und **Schwerbehinderte** (bei Einhaltung der Einkommensgrenzen wie bei Seniorenpass mit Minderung der Erwerbsfähigkeit min. 50 %) 17,90 EUR

Teil III

Artikel 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen und Richtlinien in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.